



STATUTEN (Stand 06.02.2021)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und -gebiet

- 1.1 „HELP“ Verein zur Unterstützung bedürftiger Behinderter
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist in Wien
- 1.3 Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiert der Republik Österreich
- 1.4 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten in den einzelnen Bundesländern unselbstständige Zweigstellen (Landesstellen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit einrichten.
- 1.5 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Die Unterstützung von Behinderten, welche in Notlage sind. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand
- 2.2 Betreuung und Beratung von Behinderten
- 2.3 Durchführung von geselligen Veranstaltungen für Behinderte

§ 3 Aufbringung der Mittel

- 3.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.2 Freiwillige Spenden
- 3.3 Vermächnisse
- 3.4 sonstige Zuwendungen
- 3.5 Veranstaltungen (Flohmärkte, Spendenveranstaltungen, etc.)

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist für jeden zugänglich und unterscheidet sich nicht in ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder
- 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand
- 4.3 Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 durch Tod
- 5.2 bei juristischen Personen durch verlust der Rechtspersönlichkeit
- 5.3 durch freiwilligen Austritt
- 5.4 durch Ausschluss



5.4.1 Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:

- 5.4.1a durch beharrliche Weigerung den Mitgliedsbeitrag zu zahlen
- 5.4.1b Handlungen setzt, die den Vereinsinteressen schadet

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich an die Generalversammlung berufen werden, die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Nachlass, Minderung und Stundung des Mitgliedsbeitrages in besonderen Ausnahmefällen

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, über Ansuchen des Mitglieds den offenen Mitgliedsbeitrag einmalig zu erlassen, zu stunden, oder für die Dauer des besonderen Falles zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 7.1 Teilnahme an der Generalversammlung
- 7.2 Stellung von Anträgen und Anfragen
- 7.3 Ausübung des Stimmrechtes
- 7.4 aktives und passives Wahlrecht

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 7.5 Beachtung der Statuten und der von Vorstand und Generalversammlung getroffenen Entscheidungen
- 7.6 Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- 7.7 Förderung des Vereines und seines Zweckes nach Kräften

§ 8 Organe des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird ehrenamtlich (ohne einen Spesenersatz, etc.) besorgt durch:

- 8.1 den Vorstand
- 8.2 die Generalversammlung
- 8.3 die Rechnungsprüfer
- 8.4 das Schiedsgericht



Verein zur Unterstützung bedürftiger Behindertener

§ 9 Generalversammlung

- 9.1** Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie ist mindestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angaben der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- 9.2** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (statt wie angeführt 20% lt. §5 (2) Vereinsgesetz) kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung in Form einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 9.2.1 Die außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden
- 9.3** Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und die Beschlussfassung darüber.
- 9.3.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung darüber
- 9.3.3 Änderung der Statuten sowie Ergänzungen
- 9.3.4 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 9.3.5 Auflösung des Vereins
- 9.4** Beschlussfähigkeit:
Generell ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.5** Abstimmungsmehrheit
- 9.5.1 Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen die Auflösung des Vereins und die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten 9.5.4)
- 9.5.2 Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt
- 9.5.3 Bei Beschlüssen allgemeiner Natur gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung, bei Stimmengleichheit, den Ausschlag
- 9.5.4 Für den Beschluss der Vereinsauflösung sowie den Beschluss über die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten, ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich
- 9.6** über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchen der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten sein muss.
- 9.6.1 Beschlüsse der Generalversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Dies gilt besonders bei Wahlen (Wahlvorschlag und Ergebnis), sowie bei Änderungen bzw. Ergänzungen der Statuten.
- 9.6.2 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



§ 10 Vorstand

10.1 Derselbe besteht aus

1. Obmann
2. Obmann-Stellvertreter
3. Kassier
4. Kassier-Stellvertreter
5. Schriftführer
6. Schriftführer-Stellvertreter
7. Bis zu 5 vom Vorstand zu bestimmende Beiräte

Die Kontrolle kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

10.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Auf jeden Fall bleiben die Vorstandmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

10.3 Kooptierungen durch Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstands sind bis zum Ende der Funktionsperiode zulässig!

§ 11 Wirkungsbereich des Vorstandes

11.1 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

11.2 Der Obmann (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein; er führt in Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.

11.3 Der Schriftführer (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, und besorgt die Führung des Vereinsarchivs

11.4 Der Kassier (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) besorgt den Geldverkehr, wobei Belege über € 100,- (einhundert) vom Obmann (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) mitgezeichnet werden müssen; bei Ausgaben über € 200,- (zweihundert) muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

11.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Konsens zu suchen.

11.6 Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinsgeschäfte zu überwachen, jährlich zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

HELP



Verein zur Unterstützung bedürftiger Behindertener

- 11.7 Beiräte werden vom Vorstand bestimmt und sind bei allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion anwesend.
- 11.8 Vorstandssitzungen sind einmal monatlich vom Obmann, oder über Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- 11.8.1 Wichtige Entscheidungen können mittels Umlaufbeschluss getroffen werden, müssen aber bei der nächsten, ordentlichen Vorstandssitzung protokolliert werden
- 11.9 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen

§ 12 Schiedsgericht

- 12.1 Die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten werden endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, in welcher jeder Streitteil zwei Schiedsrichter wählt, welche sodann einen Vorsitzenden nominieren. Kann eine Einigung über den Vorsitzenden erzielt werden, entscheidet das Los.
- 12.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 12.3 Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben ist.
- 12.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Zweidrittelmehrheit in einer hierzu eigens einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen.
- 13.2 Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens bestimmt im Falle der freiwilligen Auflösung die Generalversammlung. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des Vereinszwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Nachsatz:

Eine komplette Adaptierung der Statuten in Form von Sprache und aktuell üblichen Bezeichnungen, bzw. zusätzliche Ergänzungen als Erweiterung des Vereinszweckes nach den notwendigen Gegebenheiten, ist für die nächste ordentliche Generalversammlung 2024 vorzubereiten.

Wien, 06.02.2021